



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 24. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Königstein im Taunus, Gebäude B, Saal 4, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Neuweilnau Blatt 386, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1225/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neuweilnau	1	129/1	Wald, Parkstraße 3	214
	Neuweilnau	1	129/2	Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 3	1586

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung mit den Räumen im Erd-, Ober- und Dachgeschoss.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht an den beiden PKW-Stellplätzen, der Gartenfläche und der Terrasse, jeweils bezeichnet mit Nr. 6.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 381 bis 387).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 18.000,00 €

Objektbeschreibung: Baugrundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Hinweis:

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin ist diese ausschließlich zu dem **Kassenzeichens: X042272702037X** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF330 vorzunehmen.

Schirmer
Rechtspflegerin